

Information

Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen im Amt Probstei und landeseinheitliche Sozialstaffel

Die KiTa-Reform, deren Start in Gänze für den 01.08.2020 vorgesehen war, ist in wesentlichen Teilen auf den 01.01.2021 – also nicht vollständig – verschoben worden.

Durch die Artikel 25 bis 27 des „Corona-Änderungsgesetzes“ vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Nummer 8 vom 14.05.2020, Seite 220) wurden nun die entsprechenden Regelungen zur **teilweisen** Verschiebung der KiTa-Reform getroffen.

Dem ursprünglichen Zeitplan folgend, werden folgende Bestandteile der KiTa-Reform bereits am 01.08.2020 in Kraft treten:

- a) die Deckelung der Elternbeiträge (Artikel 26 Nummer 4 Buchstabe c „Corona-Änderungsgesetz“ – § 25 Absatz 2 Satz 2 KiTaG a. F.),
- b) die landeseinheitliche Neuregelung der Sozialstaffeln und der Geschwisterermäßigung (Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe f „Corona-Änderungsgesetz“ – § 25 Absatz 6 und 7 KiTaG a. F.)
- c) die Vorschriften über die KiTa-Datenbank, deren Nutzung verpflichtend wird (Artikel 26 Nummer 2 „Corona-Änderungsgesetz – § 8 a Absatz 6 KiTaG a. F.).

Die Standortgemeinden von Kindertageseinrichtungen im Amt Probstei haben die Höhe der Elternbeiträge deshalb mit Wirkung ab dem 01.08.2020 einheitlich neu festgelegt.

Mit Wirkung ab dem 01.08.2020 werden die Elternbeiträge in Höhe des sogenannten Beitragsdeckels gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KiTaG a. F. bzw. künftig § 31 Absatz 1 KiTaG erhoben. Hieraus folgt konkret, dass die Elternbeiträge mit Wirkung ab dem 01.08.2020 wie folgt festgesetzt sind:

- **U 3 = 7,21 EUR monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde**
- **Ü 3 = 5,66 EUR monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde**

Der Landesgesetzgeber hat außerdem erstmalig eine landesweit einheitliche Sozialstaffelregelung festgelegt, die ab dem 01.08.2020 anzuwenden ist. Diese Regelung ist deutlich günstiger als die bis zum 31.07.2020 geltende Sozialstaffel.

Die Eltern werden hinsichtlich der Elternbeiträge durch § 7 KiTaG vor finanzieller Überforderung geschützt. Für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 trifft § 25 Absatz 6 und 7 KiTaG a. F. **eine identische Regelung**.

§ 7 KiTaG regelt die Ansprüche gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Ermäßigung des Elternbeitrags für Mehrkindfamilien (Geschwisterkindermäßigung) und Familien mit geringem Einkommen. Erstmals werden landesweit einheitliche Ermäßigungsregelungen eingeführt. Diese lösen die sehr unterschiedlichen Kreissozialstaffeln und Kreisgeschwisterregelungen ab.

§ 7 Absatz 1 KiTaG enthält eine weitreichende Ermäßigungsvorschrift für Familien mit mehreren gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege geförderten Kindern.

Die Norm führt erstmals eine landeseinheitliche Geschwisterermäßigung ein und orientiert sich an den weitgehendsten Regelungen in den Kreisen. Sie findet auf in einem Haushalt lebende, gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege geförderte Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt Anwendung. Unter Familie ist entsprechend dem Begriff in Artikel 6 Absatz 1 GG die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen, zu verstehen. Hiernach sind insbesondere Stiefgeschwister in die Regelung einbezogen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Hälfte des für das zweitälteste Kind zu zahlenden Elternbeitrags und für jüngere Kinder den ganzen Elternbeitrag.

§ 7 Absatz 2 KiTaG regelt den einkommensabhängigen Anspruch auf soziale Ermäßigung des Elternbeitrags. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Bei Eltern bzw. Kindern, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII
- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII
- Wohngeld nach dem WoGG
- Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG

erhalten, übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge vollständig.

Sofern keine der vorstehend genannten sozialen Transferleistungen bezogen wird, kann eine Ermäßigung, die bis zu 100 % betragen kann, beansprucht werden, sofern eine am Sozialhilferecht orientierte Einkommensgrenze unterschritten oder nicht erheblich überschritten wird. Hierfür sind zunächst das Einkommen nach den §§ 82 bis 84 SGB XII und die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII festzustellen. Liegt das Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag voll übernommen. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, ist die Aufbringung der Mittel nach § 87 Absatz 1 SGB XII in angemessenem Umfang zuzumuten. Dies wird in § 7 Absatz 2 Satz 5 KiTaG landesrechtlich konkretisiert: Der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) folgend, sind 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommensanteils für den Elternbeitrag aufzuwenden. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze beispielsweise um 300,00 EUR, ist somit ein Elternbeitrag bis zur Höhe von 150,00 EUR zumutbar.

Die auf dieser Rechtsgrundlage am 25.06.2020 beschlossene Richtlinie des Kreises Plön sieht auch weiterhin vor, dass die vorstehend beschriebenen Ermäßigungen des Elternbeitrags bei den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zu beantragen und durch diese auch festzustellen sind.